

gehalten. Dort habe er aber nicht nur Kinder unterrichtet, sondern auch «in einer *Nachtschuell* die alberaith erwachsenen Persohnen mit Lesen, Schreiben und Rechnen sovil mein geringer Verstand in sich begriff». Es dürfte wenig bekannt sein, dass es schon vor dreihundert Jahren Abendkurse für Erwachsene gegeben hat. Jedenfalls zeigt dieser Vermerk ein besonderes Bildungsbestreben der Bürger von Sigmaringen.

Weinber erwähnte, dass er ein geborener Schwazer sei. Als Schwiegersohn von Christoph Lew in Bürs (bei Bludenz) besitze er einige Güter, die er bei seiner Hochzeit erhalten habe. Vermutlich wollte er damit darauf verweisen, dass seine Verwandten vor dem Arlberg ihm vielleicht helfen könnten.

Es ist erstaunlich, dass Johann Christian Krauss in diesem Kampf um die Stelle als Landfremder Sieger geblieben ist. Er hat es gut verstanden, seine Vorzüge und Versprechungen zusammen mit hohen Empfehlungen zur Geltung zu bringen. In dieser Hinsicht kamen die Mitbewerber nicht mehr mit.

Johann Christian Krauss war zwei Jahre lang gräflicher Skribent und Schulmeister in *Vaduz*. So gebührt ihm ein Platz in der Schulgeschichte Liechtensteins, obwohl er aus dem fernen Frankenland hierher gekommen ist.

ABSCHRIFTEN VON AKTEN BETREFFEND JOHANN CHRISTIAN KRAUSS VON BAMBERG

HoA = Hohenemser-Archiv im Vorarlberger Landesarchiv in Bregenz

StaF = Stadtarchiv Feldkirch

VLA = Vorarlberger Landesarchiv in Bregenz

BESTALLUNGS-INSTRUKTION FÜR JOHANN CHRISTIAN KRAUSS VON BAMBERG

21. NOVEMBER 1669

HoA, VII/69/18

Zuwißen Demnach der Hochgebohrne Herr Herr Carl Fridrich Graff zue HohenEmbs, Gallara und Vaduz unßer allerseits Gnädiger Herr, dero lieben Getreuen Johann Christian Kraußen von Bamberg auß Franckhenlandt gebürtig, zue dem Vacierenden Schuel- auch Cantzley Schreiberey dienst, allhie in Embs under heutigem Dato gnädig auff und angenomben, daß dieselbe Ihme Johann Kraußen nachfolgende Instruction, zu seinem beßern verhalt, neben seiner Jählichen besoldung, zustellen laßen und

Erstens, dass Ermelter Krauß forderist die SchuelKinder von Bueblin und Mägdlin, soviel Ihme sowohl Soimer- alß Winterzeit zue Schuel geschickt, oder darzue tauglich erkennt worden, in der Catholischen allein Seeligmachenden religion erziehen, Sie neben leßen und Schreiben, auch Morgen und Abents, nit weniger die Vor- und Nach tisch gebett, die Hautstückh Christlicher catholischer lehr, und was sonsten in dem Kleinen Catechismo einem Jeden Christen zu wißen vorgeschrieben, sambt anderen Gebettern fleißig lehren, Wie Er dann Wochentlich am Freytag sonderlich dergleichen sachen denen SchuelKindern auffgeben, und Sie darinnen ueben solle.

2^{do} (= secundo) Solle Er Winterszeit umb halb 8. uhr lengst, im Soimer aber umb 7. uhr Vormittag, und dan durchgehents umb 12. uhr Nachmittag die Schuel anfangen, Vormittag bis 10. uhr, Nachmittag aber bis 3. uhren continuiren. Und ohnangesehen

3^o (tertio) Daß zu Soimerzeit wegen der Veldtgeschäft wenig Kinder zur Schuel gesandt werden, soll Er nichts desto weniger, es seyen vil oder wenig, es were dan d(aß) gar Keins geschickt würde, Vor und Nachmittag die Schuel zu besuchen, und selbige soviel Sie vonnöthen haben, zu instruiren obligiert sein.

4^o Solle Er nicht weniger sein fleißig obacht haben, daß die SchuelKinder an Sonn- und Feyertägen die Kirchen Gottesdienst und Predigen, absonderlich die Kinderlehr, wobey Er sich auch allzeit einfinden solle, fleißig und Embßig besuchen, selbige von der Schuel allwo Sie iedesmahls vor dem Gotsdienst zusaßen Kömen sollen, in die Kirchen und von darauß wider in die Schuel, so es also vonnöthen, und sonderlich Winterzeit, wan Sie alle geschickt werden, in gueter Ordnung führen und belaiten, Auch sonsten under Ihnen guete disciplin und Zucht, sowohl in der Schuel, Kirchen, alß auff der Gaßen halten, auch Ihnen von selbsten weder in Wort noch Werckhen ainige Ärgeruß nit geben, und sich iederzeit bey und vor Ihnen Exemplarisch, fromb, eingezoge(n) und Nüchtern verhalten.

5. Weilen Ihme ein gewißes Deputatgelt, wie hernach folgt, wegen deß H(eiligen) RoßenCrantzes gdig (gnädig) verordnet worden, solle Er in verrichtung solcher aufferbäulichen Andacht geflißen und ohnverdro-